



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 30 vom 17.12.2015

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf; Sozialpädagogen</b>	<b>2</b>
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Zengerweiher bei Teunz“ auf dem Gebiet der Gemeinde Teunz</b>	<b>2</b>
<b>Verordnung über den Schutz des Zengerweiher bei Teunz auf dem Gebiet der Gemeinde Teunz ( Landkreis Schwandorf ) als flächenhaftes Naturdenkmal</b>	<b>3</b>
<b>Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath</b>	<b>5</b>
<b>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG vom 22.05.2013, BGBl. I, S. 1324); Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)</b>	<b>6</b>
<b>Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG); Firma Sales &amp; Solutions GmbH Stuttgart: Antrag auf immissionsschutz- rechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ver- brennungsmotoranlage im Betrieb der Firma Hansa Armaturen GmbH, Burglengenfeld</b>	<b>7</b>

## **Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf; Sozialpädagogen**

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
Sozialpädagogen (m/w)  
zum Aufbau unserer Asylsozialberatung.

Den gesamten Text dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen](http://www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens  
15. Januar 2016

an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf (Frau Simon, Ruf-Nr. 09431/471-494).

Für nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich steht Frau Plank unter der Ruf-Nr. 09431/471-202 zur Verfügung.

Schwandorf, 14. Dezember 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Vollzug der Naturschutzgesetze Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Zengerweiher bei Teunz“ auf dem Gebiet der Gemeinde Teunz**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG ) vom 29.Juli 2009 ( BGBl. I, S. 2542 ), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

### **Aufhebungsverordnung**

#### **§ 1**

- (1) Durch Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 20.11.1979 (Amtsblatt des Landkreis Schwandorf vom 14.12.1979) wurde auf dem Grundstück mit der Flurnummer 412 der Gemarkung Teunz ein Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Zengerweiher bei Teunz“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 09.12.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Verordnung über den Schutz des Zengerweiher bei Teunz auf dem Gebiet der Gemeinde Teunz ( Landkreis Schwandorf ) als flächenhaftes Naturdenkmal**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG ) vom 29.Juli 2009 ( BGBl. I, S. 2542 ), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) ( BayRS 791-1-UG ), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Der auf dem Grundstück Fl.Nr. 423 Gemarkung Teunz liegende Zengerweiher wird als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt:  
Der Schutzbereich erstreckt sich auf das gesamte Grundstück Flurnummer 423 der Gemarkung Teunz.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Zengerweiher bei Teunz“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:10.000 und M 1:2.500 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als flächenhaftes Naturdenkmal ist es,

1. die dortigen Vorkommen mehrerer, für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten zu sichern,
2. das für die Tierwelt bedeutungsvolle Biotop zu erhalten,
3. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserversorgung des Biotops zu sichern,
4. die auf relativ kleinem Raum angetroffenen Sukzessionsstadien der Verlandung und Moorbildung zu schützen,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Es ist deshalb im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 dieser Verordnung insbesondere verboten:
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
  3. Veränderungen des Zu- und Ablaufs der Quelle vorzunehmen,
  4. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
  5. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben,
  6. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
  7. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
  8. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
  9. Aufforstungen, sowie sonstige Pflanzungen vorzunehmen,
  10. die Fläche durch Abfälle aller Art oder anderweitig zu verunreinigen,
  11. die Fläche mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
  12. Fahrzeuge aller Art abzustellen,

13. Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals zu lagern,
14. Moor- und Quellbereiche zu düngen,
15. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die Fischereiwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
6. die Forstwirtschaft, wenn die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen beachtet werden.

#### § 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 09.12.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften von Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG im Verordnungsverfahren zur Inschutznahme des Naturdenkmals ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 BayNatSchG wird auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

## **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath vom 05.06.2014**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und § 11 und § 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 15.04.2002 die folgende

### Satzung

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reiskostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Mit der Sitzungsgeldpauschale nach § 3 sind die Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

#### § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 199,38 €. Dieser Betrag wird bei den gesetzlichen Änderungen der Bürgermeisterentschädigung entsprechend angepasst.

Sein Stellvertreter erhält für diese Tätigkeit die gleiche Entschädigung, wenn die Vertretungszeit länger als 4 Wochen andauert.

#### § 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung, soweit die Geschäftstätigkeit durch die Verwaltung eines Verbandsmitgliedes erledigt wird. Ansonsten wird die Entschädigung durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

#### § 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich zur Monatsmitte ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 05. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 10. Juni 2008 außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, 05.06.2014  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
Neunaigen-Kemnath  
Vitus Bauer  
Verbandsvorsitzender

### **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG – vom 22.5.2013, BGBl. I S. 1324); Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);**

Laut einer Mitteilung des Landratsamtes Cham vom 07.12.2015 wurde in einem geflügelhaltenden Betrieb im Stadtbereich Roding, Landkreis Cham die niedrig pathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest in der Stadt Roding, Landkreis Cham wird für den gesamten Landkreis Schwandorf die Durchführung von Märkten, Ausstellungen und Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen ab sofort **verboten**.

#### **II.**

Der **sofortige Vollzug** der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### III.

**Kosten** werden nicht erhoben.

### IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 31.01.2016.

Schwandorf, 16.12.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

#### **Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil in der Stadt Roding, Landkreis Cham ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Wegen der Gefahr der Übertragung der Seuche auf den Landkreis Schwandorf waren die unter Ziffer I der Allgemeinverfügung aufgeführten Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 4.1, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 33 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **Zusatz:**

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angefochten wird.

#### **Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die **Firma Sales & Solutions GmbH mit Sitz in Stuttgart** hat beim Landratsamt Schwandorf einen **Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage im Betrieb der Firma Hansa Armaturen GmbH, Burglengenfeld** vorgelegt.

Das geplante Vorhaben betrifft eine Anlage, die im Anhang 1 zum UVPG genannt ist. Gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV war daher zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die vorgenannte Frage wurde im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3a i.V.m. § 3c UVPG betrachtet.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamts Schwandorf aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV haben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Schwandorf zugänglich. Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist u.a. über die Telefonnummer 09431/471-390 möglich.

Schwandorf, 17.12.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat